

Verordnung

zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher des Landkreises Hildburghausen

Wochenmarkt-Verordnung

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 11 2019 (BGBl. I S. 1746), in Verbindung mit § 11 Satz 1 Ziff. 1 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht und nach dem Textilkennzeichnungsgesetz, Kristallglaskennzeichnungsgesetz sowie Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (ThürZustErmGeVO – vom 09. Januar 1992, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 63), wird für den Landkreis Hildburghausen verordnet:

§ 1

Warenarten

(1) Auf den Wochenmärkten im Landkreis Hildburghausen dürfen im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten vorrangig folgende Waren feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB). Alkoholische Getränke sind ausgenommen. Zugelassen sind alkoholische Getränke in geschlossenen Behältnissen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse (Blumen, Sträucher, Baumschulpflanzen, eingetopfte und bewurzelte Bäume) mit Ausnahme des größeren Vieh's (wie Schweine, Kälber...), Kleinvieh ist erlaubt.

(2) Außerdem dürfen gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung unter Beachtung der Beibehaltung des Charakters eines Wochenmarktes und unter Anpassung der örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik-, Emaille- und Metallwaren, Töpfe und Bratpfannen
2. Haushaltwaren und Küchengeräte, außer elektromechanisch angetriebener Küchengeräte
3. Korb-, Bürsten-, Holz- und Seilwaren, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, -tücher und Haushaltwaren des täglichen Bedarfs
4. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel, Seifen- und Toilettenartikel, einschließlich Badesalze, Cremes
5. Wachs- und Paraffinwaren,

6. Textilien (Gardinen, Stoffe), Kleintextilien und Strickwaren (Hüte, Mützen, Handschuhe, Strümpfe, Blusen, Pullover, Unterwäsche, Schals, Tischdecken), Wachstuchdecken, Handtücher
7. Kurzwaren, Strickwolle, Nähbedarf (Zwirne, Bänder, Knöpfe, Stecknadeln, Knöpfe, Reißverschlüsse)
8. Lederwaren und Schuhe, Hausschuhe, Sandalen
9. Blumengestecke und Kranzgebilde, Kunstblumen
10. Neuheiten sowie Modeschmuck und modische Accessoires, Uhren und Werbeartikel
11. Kleingartenbedarf einfacher Art,
12. Spielwaren
13. Schreibwaren, Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel

(3) Zum Wochenmarkt sind ausschließlich Neuwaren zugelassen.

§ 2

Marktordnung

Die Satzungshoheit der Städte und Gemeinden zur Regelung und Durchführung von Märkten bleibt unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder nach dieser Verordnung zugelassene Waren feilhält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Wochenmarkt-Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen in Kraft.

Hildburghausen, den 15.06.2020

Thomas Müller

Landrat